

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Grundsatzbeschluss für B-Planungen

1. Für Baugrundstücke in Schortens für Einzelhäuser gilt eine Mindestgröße von 600 qm. Diese Grundstücksgröße darf in Ausnahmefällen – bei Schaffung nur einer Wohneinheit – bei 50 % der Grundstücke des Wirkungskreises eines Bebauungsplanes, 500 qm betragen. Unterschreitungen sind nicht zulässig.
2. Grundstücke für Einzelhäuser mit 2 Wohneinheiten müssen mindestens 600 qm umfassen.
3. Für eine Doppelhaushälfte soll die Grundstücksgröße mindestens 300 qm umfassen.
Je Doppelhaushälfte ist 1 Wohneinheit vorgesehen.
4. Bei Teilung der Grundstücke in „alten“ Bebauungsplänen müssen die Grundstücksgrößen 500 qm betragen. Das Restgrundstück muss auch mindestens 500 qm betragen. Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses darf diese Grundstücksgröße um 10 % unterschritten werden.

Dieser Grundsatzbeschluss wird in das Ortsrecht der Stadt Schortens aufgenommen.